

Achtung, Rutschgefahr!

Laub- und Schneeräumung. Was Hauseigentümer tun müssen, damit Gehsteige und -wege nicht zur Rutschpartie werden.

VON URSULA RISCHANEK

Herbst und Winter stellen Hauseigentümer vor ganz besondere Herausforderungen: Sie müssen dafür sorgen, dass nasses Laub, ganz besonders aber Schnee und Eis von den Gehwegen und Gehsteigen entfernt werden, um deren gefahrloses Begehen zu ermöglichen. „Eigentümer von Liegenschaften haben die Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen, die entlang ihres Grundstücks verlaufen, in der Zeit von sechs bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern. Bei Schnee und Glatteis sind die Flächen außerdem zu bestreuen“, erklärt der Wiener Rechtsanwalt Herbert Rainer.

Auch Innenhofwege beachten

Konkret müssen zwei Drittel des Gehsteigs geräumt und gestreut werden, der Rest dient zur Schneeeinlagerung, Gehsteige mit weniger als 1,5 Metern Breite müssen vollständig geräumt werden, präzisiert Michael Hackl, Bereichsleiter Winterservice und Haustechnik beim Hausbetreuungsunternehmen Attensam. Befindet sich kein Gehsteig vor dem Haus, muss der Straßenrand oder eine Grünfläche in der Breite von einem Meter entlang der Häuserfront geräumt und

gestreut werden. „Das gilt im übrigen auch für die Wege zu den Müllkübeln im Hof, die Verbindungswege zwischen den Stiegen oder von der Gartentür bis zur Haustür“, weiß Udo Weinberger, Geschäftsführer des gleichnamigen Immobilienunternehmens. Diese würden zwar nicht der Straßenverkehrsordnung unterliegen, dafür treffe den Eigentümer die Wegehalterhaftung aus dem ABGB.

Übrigens: Nicht überall ist die Räum- und Streupflicht gleich gestaltet. „Die jeweilige Gemeinde kann diese sogenannten Anrainerpflichten durch Verordnung beschränken oder konkretisieren, beispielsweise die Verwendung von Streumitteln oder Salz betreffend“, erklärt Rainer. Kommt ein Eigentümer seinen Pflichten nicht nach, droht ihm gemäß Straßenverkehrsordnung eine Verwaltungsstrafe von 72 Euro. Verstöße gegen die jeweils geltende Winterdienst-Verordnung sind ebenfalls Verwaltungsübertretungen.

Deutlich teurer wird es jedenfalls, wenn sich ein Passant bei einem Sturz verletzt. Die dadurch entstehenden zivilrechtlichen Folgen sollte man nicht riskieren, so der Anwalt. Nicht immer trifft den Eigentümer die ganze Schuld. Wer bei Glatteis mit nicht adäquatem



Auch das schönste Laub wird bei Regen zur Rutschgefahr – und muss wie Schnee vom Gehsteig entfernt werden.

[Getty Images]

Schuhwerk unterwegs ist, den kann auch ein Mitverschulden treffen.

Haftung an Dritte übergeben

Wer nicht selbst den Schnee entfernen und Streugut aufbringen will oder kann, kann die Verpflichtung zum Winterdienst, und damit auch die Haftung, an Dritte übertragen. Wichtig dabei ist, ein Unternehmen zu wählen, das den Winterdienst auch tatsächlich erfüllen kann. Ist dies nämlich nicht der Fall, kann den Eigentümer oder auch die Hausverwaltung ein Auswahl-, Organisations- oder Überwachungsverschulden treffen. „Wir sind mindestens dreimal pro Tag vor Ort“, sagt Hackl, der die Mindestkosten für ein Winterpaket mit 300 Euro beziffert. Ein-

flussfaktoren seien unter anderem die Größe der zu räumenden Fläche, aber auch die örtlichen Gegebenheiten. „Kann man mit dem Traktor räumen, ist es günstiger, als wenn man händisch räumen muss.“ Falls gewünscht, könnten

KLIMAWANDEL

Weniger Schnee, weniger Einsätze: Die zumindest in Ostösterreich wärmer werdenden Winter schlagen sich auch in der Statistik der Winterdienstanbieter nieder. Rückte beispielsweise das Unternehmen Attensam in früheren Jahren zu durchschnittlich 25 Winterdiensten pro Immobilie aus, war man im Vorjahr nur 14-mal pro Gebäude im Einsatz, um Gehsteige und Gehwege zu räumen, zu streuen und das Streugut wieder zu entfernen.

die Intervalle auch kürzer sein. Weinberger: „Wenn ich ein Haus am Stadtrand habe, dessen Mieter vor sechs Uhr morgens in die Arbeit fahren, muss ich dafür sorgen, dass sie nicht auf der vereisten Garagenrampe hängen bleiben“.

Bei starkem Schneefall oder Tauwetter sollten Eigentümer darüber hinaus regelmäßig einen Blick aufs Dach werfen. „Es geht darum, Passanten vor Dachlawinen oder herabfallenden Eiszapfen zu schützen“, sagt Weinberger. Droht Gefahr von oben, müssen Absperr- bzw. Warnhinweise aufgestellt werden. Selbst aufs Dach klettern, um Schnee zu entfernen, sollte niemand. „Bei Gefahr ruft man die Feuerwehr, in allen anderen Fällen Dachdecker oder Spengler“, erklärt Hackl.